

S a t z u n g

des Kreises Ostholstein

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.09.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 572 in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom 18.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Kreises Ostholstein in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen können auch erhoben werden, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr geltend gemacht wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Anfertigungen von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger der Kreis ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten oder Schülerschein,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro gerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes, für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Aufwand der Gebührenfestsetzung selbst steht.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlasst haben oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung - unbeschadet des § 5 Abs. 2 Ziffer 1- fällig, wenn die Leistung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird / zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.
- (6) Leistungen, deren Gebühren einen Wert von 20,00 € nicht überschreiten, sollen im Regelfall bar kassiert und durch Quittung bestätigt werden.

Von einer Erhebung von Kleinstbeträgen kann unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls abgesehen werden.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Kreis Ostholstein ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und ersetzt die Verwaltungsgebührensatzung vom 15. Mai 2012, die zum Zeitpunkt der Verkündung außer Kraft tritt.

Eutin, den 19. Juni 2019

gez. Reinhard Sager
Landrat

L.S. (Siegel)

Gebührentabelle
(Anlage zur Satzung des Kreises Ostholstein
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren)

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Euro
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
1.1	soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	5,00
1.2	für Leistungen, die mit großem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	10,00
1.3	Beglaubigungen von Ablichtungen, Abschriften usw. <ul style="list-style-type: none"> • je Seite 	2,50
2	Fotokopien je Blatt <ul style="list-style-type: none"> • DIN A 4 bis 20 Seiten / je Seite jede weitere Seite • DIN A 3 je Seite 	0,80 0,50 1,00
	Anfertigung von Fotokopien aus Kreisakten durch Kreisbedienstete Gebührenbemessung nach Zeitaufwand <ul style="list-style-type: none"> • je angefangene halbe Stunde • Mindestgebühr 	25,00 25,00
3	Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 89) zuletzt geändert durch Art. 7 d. Gesetzes vom 13..12.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 773)	
3.1	Erteilung von schriftlichen / elektronischen Auskünften <ul style="list-style-type: none"> a) in einfachen Fällen b) in übrigen Fällen 	gebührenfrei 50,00 bis 500,00
3.2	Bereitstellung, insbesondere das Heraussuchen, das Zusammenstellen, die Aussonderung und Vervielfältigung, von (zugangsbeschränkten) Informationen oder Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken <ul style="list-style-type: none"> a) in einfachen Fällen 	5,00 bis 50,00

noch 3.2	b) in übrigen Fällen	50,00 bis 500,00
4	Druckstücke von Kreissatzungen, Tarifen, Plänen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	5,00 bis 50,00
5	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung (Bescheide, Bescheinigungen u.ä.) <ul style="list-style-type: none"> • je angefangene Seite 	2,50
6	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung Gebührenbemessung nach Zeitaufwand <ul style="list-style-type: none"> • je angefangene halbe Stunde • Mindestgebühr 	25,00 25,00
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	3,00 bis 50,00
8	Grundbuchliche Bescheinigungen Gebührenbemessung in Abhängigkeit vom Umfang der Inanspruchnahme	25,00 bis 200,00
9	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis ½ der Gebühr – die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist
10	Mahnverfahren für privatrechtliche Forderungen <ul style="list-style-type: none"> • die Gebühr richtet sich nach der Höhe des zu mahnenden Betrages und den Mahngebühren für öffentliche Forderungen • mindestens 	3,00
11	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung <ul style="list-style-type: none"> • 1 % des Ursprungswertes, • mindestens • bei nicht zu ermittelnden Geldwerten bis zu 	50,00 100,00
12	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je	5,00

	nach Kosten der Herstellung	bis 50,00
13	Genehmigung zur Sondernutzung kreiseigener Flächen <ul style="list-style-type: none"> • bei außergewöhnlich langer Nutzungsdauer 	5,00 bis 500,00 > 500,00